

Freier Aargauer

Die Strafe des Betrunkenen.

Die Forderung nach Straferhöhung für betrunkene Verbrecher, die eine Frau im „Fr. Aarg.“ vom 30. August erhoben hat, wirkt überzeugend. Wer könnte sich der grausamen Wucht der erzählten Beispiele entziehen!

Und doch darf man der aufgestellten Forderung nicht nachgeben. Oberster Grundsatz des Strafrechts soll sein, daß die Strafe abgestuft ist nach der Größe des „bösen Willens“ des Rechtsbrechers. Je größer der böse Wille, desto härter die Strafe. Davon darf man auch im Interesse der Alkoholverkämpfung nicht abgehen. Sonst schafft man neue Ungerechtigkeiten. Wie, wenn ein braver Familienvater einmal zufällig mit Kameraden im Wirtschaftshaus sitzen bleibt, etwas zu viel bekommt und im Wortwechsel einen Totschlag begeht und nach der Ernüchterung zur Dual über seine Tat noch die ganze grausame Härte des Gesetzes zu fühlen bekommt und dazu seine Familie ins Elend gerät, weil der Versorger ins Zuchthaus wandern muß?

Es gibt einen Fall, wo Trunkenheit strafverschärfend wirken sollte — und auch heute schon wirken wird, wenn der Nachweis erbracht ist —, da, wo jemand sich betrinkt mit der Absicht, in der Trunkenheit ein Vergehen zu begehen und sich dann auf seinen Zustand zur Strafmilderung berufen zu können. Hier ist offensichtlich ein sehr großes Maß von bösem Willen vorhanden. Bei allen andern Trunkenheitsvergehen ist der böse Wille zur Verbrechenausübung gering oder gar nicht da. Denn böser Wille setzt die Einsicht in die gesetzwidrigen, schädlichen Folgen der Tat voraus. Diese Einsicht fehlt allen Betrunknen mehr oder weniger, weil die Lähmung des Gehirns sie unfähig macht, vernunftgemäße Schlüsse zu ziehen und darnach zu handeln. Daher ist es richtig, wenn ihre Trunkenheit als Milderungsgrund in Betracht gezogen wird, wie es richtig ist, daß der geistig Beschränkte für seine Missetaten milder oder gar nicht bestraft wird, weil er nicht oder nicht recht weiß, was er getan hat und tut.

Aber ist denn nicht genug bösen Willens vorhanden, wenn sich einer betrinkt und so in einen Zustand kommt, in dem er zu vernünftiger Einsicht und zu vernunftgemäßem Handeln nicht mehr fähig ist? Gewiß sagen wir Abstinente, es sei verbrecherischer Leichtsinns, wenn sich die Leute betrinken und gewiß wird es dazu kommen, daß man Betrunkene wegen ihrer Trunkenheit straft. Denn die Betrunknen gefährden die öffentliche Sicherheit. Aber wir müssen auch den Betrunknen gegenüber gerecht sein: Es ist ein gewaltiger Unterschied zwischen dem „bösen Willen“ sich zu betrinken und dem „bösen Willen“, zu vergewaltigen, zu töten...

Wer den „bösen Willen“ hat, sich zu betrinken, der darf vielleicht nachher wegen der Trunkenheit verhaftet werden, weil er dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet hat. Aber wenn er unglücklichlicherweise im Rausch getötet hat, so darf ihm nicht „böser Wille“ zum Töten zur Last gelegt werden. Er hatte den Willen zum Töten im nüchternen Zustande, wo er noch vernünftig denken und handeln konnte, nicht. Also darf man diesen Willen auch nachher nicht annehmen und deshalb eine weit härtere Strafe aussprechen.

Aber was denn? Sollen wir wie bisher zuschauen, wie Betrunkene manchmal gleich wilden Tieren gegen Mitmenschen wüten? Sicher dürfen wir nicht einfach zuschauen. Aber die Verhängung von grausamen Strafen wegen Trunkenheit nützt nichts. Es ist eine absolut feststehende Tatsache, die von allen mit Verbrechensbekämpfung Beschäftigten konstatiert wird, daß die Härte der Strafen von den Verbrechern nicht abschreckt. Bessern müssen wir, nicht abschrecken. Besserung ist nicht möglich ohne Vorbild. Und Vorbild bedeutet im vorliegenden Falle: selbst nie betrunken sein. Und dies wiederum erfordert erfahrungsgemäß Totalabstinenz. Wenn die Einsichtigen und Führer des Vol-

ks abstinente leben, so wird die Trunkenheit bald verächtlich — und damit ist der größte Schritt zu ihrer Bekämpfung und damit zur Bekämpfung der Trunkheitsverbrechen getan. Aber bis dahin?

Wohl dürfen wir einen betrunkenen Verbrecher in der Regel nicht härter bestrafen, müssen ihm im Gegenteil noch mildernde Umstände zubilligen, aber wir müssen andererseits sagen, daß derjenige, der in der Trunkenheit ein Verbrechen begangen hat, einen hohen Grad von Gemeingefährlichkeit gezeigt hat. Und aus diesem Grunde muß man sich näher mit ihm beschäftigen, wie auch mit den gemeingefährlichen Geisteskranken. Wir dürfen, im Interesse des Gemeinwohls fordern, daß die Gemeingefährlichkeit beseitigt wird: Versorgen wir den Trinker in einer Heilanstalt, bis er gesund und die Gefahr von Trunkenheitsvergehen bei ihm beseitigt ist. Verpflichten wir den Gelegenheitsrinker zur Totalabstinenz, damit er nicht mehr in den Zustand von Gemeingefährlichkeit gerät. Bestrafen wir die Wirte und die „guten Freunde“, die ihn auslachen und zum Trinken verführen, ganz empfindlich, für diesen ihren „bösen Willen“. Dann können wir von menschenwürdiger Verbrechensbekämpfung sprechen. Und in hundert Jahren wird man sagen, daß von der Zeit an, die an Stelle der Rache und Abschreckung den Gedanken des Mitleids auch mit den Verbrechern und der Besserung im Strafrecht zur Herrschaft verholfen habe, das neue Zeitalter begonnen habe! Ein paar Worte zu den Beispielen, die die Frau zu ihrer Forderung nach harter Bestrafung der Trunkenen gebracht haben:

Der Mensch, der im Streit sein Auge verliert, ist zu bebauern. Aber das Auge bekommt er nicht wieder und wenn der Schädiger deswegen 20 Jahre im Zuchthaus sitzt. Ist es nicht besser, dieser werde z. B. durch Auserlegung der Abstinenzpflicht und der Zubilligung des bedingten Straferlasses bei Wohlverhalten, zum nüchternen Menschen erzogen, um wenigstens den materiellen Schaden des Augenverlustes ersetzen zu können und seiner Familie erhalten zu bleiben?

Es ist grauenhaft, wenn eine Mutter aus Verzweiflung über die Trunksucht des Mannes den Tod suchen muß. Hat es aber einen Sinn, nachher den Mann deswegen einzusperrn? Versucht man nicht besser, ihn zur Enthaltensamkeit zu erziehen und den Kindern einen guten Vater zu verschaffen, der gut macht, was er durch sein früheres Leben gesündigt hat? Oder darf man überhaupt den Mann für seinen Zustand verantwortlich machen und ihn einsperren, da er doch in weitem Maße das Opfer der Alkoholkultur unserer Zeit ist? Sind nicht die ebenso schuldig, die zuschauen und nichts gegen seine Lebensweise tun, und noch mehr seine Kumpane, die ihn ins lichterliche Leben führten? Viel eher gehörten diese ins Zuchthaus. Sie haben die Ubernunft gefördert, statt ihr Einhalt zu tun. Ihr „böser Wille“ war groß.

Und der Unternehmer, der seiner Arbeiterin in der Trunkenheit Gewalt antun wollte? Aus der Beschreibung möchte man schließen, daß die Richter, als würdige Repräsentanten unserer heutigen Alkoholkultur den Herrn haben ausschläpfen lassen, obwohl Grund zur Bestrafung vorhanden gewesen wäre. In diesem Falle gehört der Vorwurf den Richtern und nicht dem Strafrecht. — Ist aber wirklich die Trunkenheit Veranlasser der verführten Gewalttat gewesen, so ist dem Unternehmer zuzubilligen, was dem einfachen Mann. Es ist ihm aber auch aufzuerlegen, was allen Verbrechern aus Trunkenheit oder Trunksucht: die Pflicht zur Enthaltensamkeit und die Unschädlichmachung durch Anstaltsversorgung, falls die Abstinenzverpflichtung verletzt wird. —

Zu der Abstinenzverpflichtung, die denen auferlegt wird, die in der Trunkenheit das Gesetz gebrochen haben, wird aber der heutigen Gesellschaft selbst auch eine Pflicht überbunden: Nicht nur durch Polizeischlüssel die Abstinenzverpflichtung der Rechtsbrecher durchsetzen wollen, sondern durch eigenes, vorbildliches Verhalten das Abstinenzgebot erleichtern.

F. Baumann, Aarau.